

Die Lohnabrechnung – Herausforderung für den Arbeitgeber?

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

Der Arbeitnehmer ist zwar beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner; der Arbeitgeber haftet aber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Zweck der Arbeitgeberhaftung besteht darin, den Steueranspruch des Staates durch Abzug an der Quelle in einem möglichst einfachen Verfahren sicherzustellen.



Bei der Abführung der Sozialversicherung ist es ebenfalls so dass der Arbeitgeber der Beitragsschuldner des sogenannten Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist, wobei sich diese Pflicht auf die hälftigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile beziehen. Inwieweit der Arbeitgeber seiner Pflicht nachkommt, kann der Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen, etwa bei Beantragung einer Rentenauskunft, nachvollziehen. Dabei kann die unterbliebene Abführung der Beiträge im Rahmen der Rentenversicherung zu erheblichen Nachteilen führen, so z. B. im Hinblick auf die Erfüllung der (unterschiedlichen) Wartezeiten oder hinsichtlich der Rentenhöhe. Wie immer sind zum Jahreswechsel einige Änderungen bei den Lohnabrechnungen und der Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten.

Hierzu möchten wir ein paar wichtige Änderungen beispielhaft nennen:

Elektronische Lohnsteuerkarte:

Die Lohnsteuerkarte in Papierform gehört der Vergangenheit an. Voraussichtlich ab November 2012 wird erstmals der Abruf der individuellen Steuermerkmale

(ELStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern möglich sein. Der geplante Verfahrensstart ist Januar 2013.

SEPA:

Am ersten Februar 2014 wird der Europäische Zahlungsraum (Single Euro Payments Area, kurz SEPA) Wirklichkeit. Das betrifft auch die Lohn- und Gehaltsabrechnungen, denn spätestens zu diesem Zeitraum müssen alle Kontonummern und Bankleitzahlen für die Zahlungen durch IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) ersetzt werden.

Elektronische Betriebsprüfung:

Alle Unternehmer müssen sich früher oder später den Betriebsprüfungen im Lohnbereich (Lohnsteuer/Sozialversicherung) stellen. Anstelle der persönlichen Prüfung vor Ort soll ab Januar 2013 eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) auf freiwilliger Basis möglich sein. Die Daten sollen auf elektronischem Weg zur Kontrolle an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) übertragen werden.

Gerade zum Jahreswechsel treten immer wieder neue gesetzliche Anforderungen in Kraft. Für kleinere und mittlere Unternehmen wird die Lohnabrechnung zunehmend schwerer. Gerne unterstützen wir Sie bei der Abwicklung der Lohnabrechnung und können hierzu passgenauen Lösungen für unterschiedliche Bedürfnisse und Branchen (Baulohn) bieten.



kerstin beicht
steuerberater

Kerstin Beicht

Am Zentralplatz 1
56759 Kaisersesch

Tel.: 02653/91 22 440

Fax: 02653/91 22 44 66

eMail: kanzlei@stb-beicht.de

Internet: www.stb-beicht.de